BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 274/08 B

L 1 R 569/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 408/04 (SG Magdeburg)

…….. ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2008 - L 1 R 569/06 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin wendet sich mit dem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben (FAX) vom 23.6.2008 (Eingang am selben Tag) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 27.2.2008 (der Klägerin zugestellt am 11.4.2008), mit dem dieses einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung verneint hat. Das Schreiben der Klägerin wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 27.2.2008 ausgelegt.

2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen *(§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG)*.

3 Das von ihr persönlich (sinngemäß) eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form und ist im Übrigen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 13.5.2008 endete *(§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 SGG)*, - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.

4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS